



**Einladung
zur 1. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 25.09.2014
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Eröffnung durch den Bürgermeister
- 2 04 - 16 0073/2014 Bestellung einer Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss und Regelung der Stellvertretung
- 3 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger und der beratenden Mitglieder
- 4 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden unter Leitung des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 21.05.2014
- 7 04 - 16 0086/2014 Durchführung des präventiven Frühförderprogramms „BabyPlus“
- 8 04 - 16 0089/2014 Verabschiedung eines Kinderschutzkonzeptes
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 11 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2014
- 12 04 - 16 0091/2014 Bericht über Hilfeplanverfahren im Rahmen von §§ 27 ff, 35a SGB VII;
hier: Fallvorstellungen
- 13 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 22. August 2014

Johannes Diks
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0073/2014	06.08.2014

Betreff

Bestellung einer Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss und Regelung der Stellvertretung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	25.09.2014
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss bestellt die tariflich Beschäftigte Birgit Beikirch-Boers zu seiner Schriftführerin und die tariflich Beschäftigten Elisabeth Meyer sowie Birgit Bauditz zu stellv. Schriftführerinnen.

Sachdarstellung :

Gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein i. V. m. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung bestellt der Jugendhilfeausschuss namentlich den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	
		0086/2014	13.08.2014

Betreff

Durchführung des präventiven Frühförderprogramms „BabyPlus,,

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	25.09.2014
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das präventive Frühförderprogramm „BabyPlus“ durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt für das Jahr 2015 Mittel im Haushalt einzustellen.

Sachdarstellung :

Seit mehreren Jahren führt die Kath. Trägergemeinschaft im Nordkreis Kleve (Anna-Stift Goch, Caritasverband Kleve, Kath. Waisenhausstiftung Emmerich) in den Städten Kleve, Goch und Emmerich das Präventionsprogramm „Opstapje“ durch. In Emmerich wird Opstapje seit 2008 angeboten.

Das Programm hat sich in der Arbeit mit den Familien als sehr erfolgreich erwiesen. Die Maßnahme ist gut angenommen und verbreitet sich insbesondere durch Mund-zu-Mund-Propaganda.

Das Projekt „BabyPlus“ wurde als Vorläufer zu Opstapje entwickelt, um Eltern so früh wie möglich geeignete präventive Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Synergieeffekte aus der Koppelung von Gesundheitswesen und Jugendhilfe sollten in diesem Projekt genutzt werden – sowohl aus fachlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht.

BabyPlus ist ähnlich konzipiert wie Opstapje, nämlich durch seine „Geh-Struktur“. Die Gesamtlaufzeit des Projekts beträgt ca. 12 Monate. Der Erstkontakt soll möglichst in der Schwangerschaft erfolgen, sodass bereits im Vorfeld eine gleichermaßen medizinische wie soziale Beratung, bzw. Unterstützung gewährleistet werden kann.

In den ersten vier Monaten erfolgen Hausbesuche wöchentlich mit einer Dauer von ca. 60 Minuten durch die Hebamme mit dem Schwerpunkt medizinischer Versorgung und Pflege – hier werden die von der Krankenkasse finanzierten Besuche „aufgestockt“. Daran schließen sich die Besuche durch die „BabyPlus“- Mitarbeiterin an. Sie bietet ein Rollenmodell mit Angeboten erster Interaktions- und Fördermöglichkeiten für Mutter und Baby, um die Eltern-Kind-Bindung von Anfang an zu stärken und die Babys in ihrer frühen Entwicklungsphase zu fördern. Die Koordinatorinnen (Heike Ihde und Gaby Fischer) besuchen die Familien monatlich, besprechen die aktuelle Situation in der Familie, greifen aktuell relevante Themen aus den Elterninformationen auf und verschaffen sich einen Eindruck über die Umsetzung des Programms. Mithilfe von standardisierten „Check Ups“ wird der Entwicklungsstand der Babys überprüft.

Zusätzlich werden monatliche Gruppentreffen angeboten mit Themen zur Entwicklung, Versorgung und Förderung der Babys, Bastelangeboten und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern.

Als Arbeitsgrundlage wurde in Zusammenarbeit mit Kinderärzten eine Informationsmappe entwickelt, die 30 Elterninformationsblätter enthält zu Themen wie Babyausstattung, Finanzen, Elternschaft/Partnerschaft, Eltern-Kind-Bindung, Impfen, 1. Hilfe, Entwicklung, Ernährung, Pflege, Schlaf, Unfallverhütung, etc.

30 weitere Arbeitsblätter enthalten konkrete Anleitungen zu Interaktionen mit dem Baby wie „Wickellieder“, „Rasselbasteln“, „Reimspiele“, „Wasserballturnen“, „Babymassage“, etc.

Während die Hebammen schwerpunktmäßig auf die Elterninformationen eingehen, sind die Mitarbeiterinnen von „BabyPlus“ aktiv als Rollenmodell mit dem jeweils zu den Interaktionen passenden Material wie z.B. Wasserball, Stoffbuch, Rassel, erste

Zahnbürste, usw. in der Familie und sind gleichzeitig Ansprechpartner für Alltagsfragen oder Problemsituationen. Die Koordinatorinnen bringen bei ihren monatlichen Besuchen ebenfalls passendes Material zu den Elterninformationen mit in die Familie wie beispielsweise Brandmelder, Fieberthermometer, Dinkelkissen oder auch eine Verwöhn-Maske und Entspannungsbad für die Mutter. Sie gehen auch auf gewünschte Themen ein. Bei Problemlagen kann die Koordinatorin die Eltern beraten und ggf. an weiterführende Hilfen, z.B. Sozialberatung, Kinderarzt, Frühförderstelle, Hilfe zur Erziehung, etc. vermitteln. Die Informationsmappe und das Material verbleiben in der Familie (genauso wie es bei Opstapje gemacht wird).

In Emmerich wurde im Juni 2014 mit den Vorbereitungen für das Programm begonnen. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt hat die Kontaktaufnahme zu der Emmericher Hebammenpraxis stattgefunden. Ein Bericht in der Presse hat auf das Projekt aufmerksam gemacht, wobei auch hier Mund-zu-Mund-Propaganda die beste Werbung ist. Im ersten Durchlauf können vier Familien begleitet werden. Sollte die Pilotphase gut anlaufen, so kann über eine Ausweitung des Projektes gesprochen werden.

In Kleve und Goch hat bereits ein erster Durchlauf erfolgreich stattgefunden. In der Sitzung werden Mitarbeiter der Trägergemeinschaft über das Projekt berichten und den aktuellen Stand aus Emmerich darstellen.

Die Kosten für das Projekt liegen bei 7.500,- € für das Jahr 2014, davon übernimmt die Katholische Waisenhausstiftung einen Betrag von 1.500,- €, so dass für die Stadt noch 6.000,- € anfallen. Je Familie ergibt sich ein Betrag i.H.v. 1.875,- € (zum Vergleich eine ambulante Hilfe mit 3 – 4 Stunden wöchentlich kostet im Monat etwa 600,- € bis 800,- €, somit für ein halbes Jahr 3.600 bis 4.800,- €). Für das Jahr 2015 können die Kosten mit ca. 12.000,- € angenommen werden.

BabyPlus ist ein weiterer Baustein in der Präventionskette, um Familien und Kinder frühstmöglich zu erreichen.

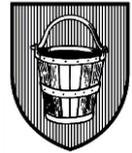
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2014 vorgesehen. Produkt: 1.100.06.03.03
Mehrkosten werden im Rahmen des Budgets gedeckt

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Johannes Diks
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 16
0089/2014**

14.08.2014

Betreff

Verabschiedung eines Kinderschutzkonzeptes

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	25.09.2014
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Kinderschutzkonzept so umzusetzen und die Verwaltung mit dem Aufbau eines „Netzwerkes Kinderschutz“ zu beauftragen.

Sachdarstellung :

Durch Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurden die Jugendämter verpflichtet ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. Zum einen bedeutet dies die Bildung eines „Netzwerkes Kinderschutz“ (§ 3 KKG), zum anderen anonyme Beratungen nach § 8 b SGB VIII durchzuführen und außerdem Vereinbarungen mit Fachkräften gem. § 8 a SGB VIII abzuschließen (alle Rechtsgrundlagen finden sie als Anlage 1).

Durch die gute Vernetzung innerhalb von Emmerich sind die Voraussetzungen gegeben. Das Jugendamt ist Mitglied in vielen Netzwerken und/ oder Arbeitskreisen (pro kids, Runder Tisch gegen häusliche Gewalt, Bündnis für Familien, Ordnungspartnerschaft, Leiterinnenrunde der Kindertageseinrichtungen, Schulleiterdienstbesprechung) und arbeitet mit den in § 3 II KKG genannten Stellen bereits jahrelang sehr intensiv und gut zusammen.

Mit allen Kindertageseinrichtungen und allen Schulen in Emmerich am Rhein gibt es Vereinbarungen gem. § 8 a SGB VIII zum Verfahren beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Innerhalb des Jugendamtes gibt es schon seit mehr als 10 Jahren die bindende Anweisung bei einem Gefahrenverdacht noch am Tag der Meldung mit zwei Fachkräften einen Hausbesuch zur Überprüfung der Situation zu machen (Vier-Augen-Prinzip, siehe Anlage 3).

Geplant ist eine gemeinsame Informationsveranstaltung im November dieses Jahres stattfinden zu lassen, bei der die rechtlichen Grundlagen erläutert werden und die Möglichkeit zum Austausch besteht. Ein jährliches Treffen wird danach ausreichend sein, da die Akteure bereits vielfach vernetzt und beruflich sehr eingebunden sind. Im Fordergrund stehen nicht so sehr regelmäßige Treffen, sondern die praktische Zusammenarbeit und der Ausbau von guten Kontakten im Sinne der Kinder und Familien.

Das Kinderschutzkonzept des Jugendamtes Emmerich am Rhein ist grafisch in der Anlage 2 dargestellt und wird in der Sitzung erläutert.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 160089_2014 Anlage 1
04 160089_2014 Anlage 2
04 160089_2014 Anlage 3

Auszug aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Auszug aus dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe):

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen,

deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



Kinderschutzkonzept Emmerich am Rhein

bestehend aus 3 Säulen

intern

- Dienstanweisung § 8a SGB VIII
- Ablaufschema
- Kinderschutzfachkraft
- Krisenstab

extern I

- § 8b SGB VIII Beratung
- § 4 KKG

extern II

- Vereinbarungen mit Fachkräften gem. §8a SGB VIII
- Anrufe von Bürgern
- Anrufe von anderen Behörden

bei Bedarf:
Überführung in internes
Verfahren

§ 8a SGB VIII Verfahren Jugendamt Hausbesuch am gleichen Tag



Ablaufschema: Verfahren bei dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung

